

**Über**  
**Herrn Schechinger, OB-Büro RuG**  
**an**  
**Herrn Oberbürgermeister Brand**

**Stellungnahme zum Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom**  
**24.10.2016**

Sehr geehrter Herr Brand,  
zum Antrag möchte ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme übersenden, die auch Rückmeldungen des Stadtbauamts sowie der Städtischen Bauverwaltung beinhaltet.

Der Antrag umfasst zwei Punkte:

1. Fahrverbot für den Autoverkehr in der Windhager Straße an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen
2. Generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Stundenkilometer zwischen Fährwiesenstraße und Verbindungsstraße Windhager Straße und Glärnischstraße.

Zu 1.

Die Windhager Straße wurde im Baulinienplan 73 vom 20.12.1956 festgelegt. Dieser Plan umfasst die Straße ab dem Übergang Seeblick/Regenerstraße bis zum Ende der Bebauung in Windhag, nördlich der Kreuzung zum Zeisigweg. Dieser zuvor genannte Teil ist als Gemeindestraße gewidmet.

Der Teil der Windhager Straße zwischen Windhag und Schnetzenhausen, der außerhalb der örtlichen Bebauung liegt, ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Eine Gemeindeverbindungsstraße dient vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder dient dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege dienenden Straßen (§ 3 Abs. 2 Nr.1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)).

Der Rundwanderweg Buchschachweg verläuft in der Tat über oben genannte Gemeindestraße, bzw. Gemeindeverbindungsstraße. Ziel der Rundwanderwege war es, wohnortnahe Erholungs- und Spazierwege auszuweisen, die zu Fuß leicht zu erreichen sind. Angesichts der dichten Besiedlung und damit einhergehend des dichten Netzes an Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen im Stadtgebiet gab es für viele – landschaftlich reizvolle Routen – gar keine andere Alternative, als diese Routen auch über Gemeindestraßen zu führen. Die Führung eines Wanderwegs über eine Gemeindestraße ist nichts außergewöhnliches, insbesondere im nahegelegenen Allgäu ist dies oftmals der Fall.

Grundsätzlich gibt es zwei denkbare Möglichkeiten, rechtssicher eine Änderung der bestehenden Verhältnisse zu ermöglichen.

a. Verkehrsrechtliche Möglichkeit:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Eine geeignete Maßnahme könnte eine temporäre Beschränkung der Verkehrsart sein. Allerdings kann das nur erfolgen, wenn ein begründeter Sachverhalt vorliegt (z.B. Unfallschwerpunkt, besondere Gefahrenstellen usw.).

Da wir bisher über keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer besonderen Gefahrenlage verfügen und uns auch keine verkehrsplanerischen Festlegungen bekannt sind, sehen wir keine Notwendigkeit zur Anordnung einer entsprechenden Sperrung an Wochenenden.

b. Straßenrechtliche Möglichkeit:

Es bestünde die Möglichkeit der Umwidmung (Umstufung gem. §6 StrG BW) in beispielsweise einen beschränkt öffentlichen Weg (§3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW). Hier kann dann auf Benutzungszwecke, wie z.B. Fußgängerbereich oder landwirtschaftlicher Verkehr, beschränkt werden. Zuständig für eine straßenrechtliche Teileinziehung der Straße ist die Gemeinde als Straßenbaubehörde. Der Weg über die Teileinziehung nach Straßengesetz ist eine Möglichkeit, aber aufwändig. Um das entsprechende Verfahren anzustoßen, bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Zu 2:

Die Zuständigkeit für eine geschwindigkeitsbeschränkende Anordnung liegt bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (§ 45 Abs. 1 StVO). Aufgrund der Tatsache, dass der Straßenzug als Wanderweg ausgeschildert ist und die Straße sehr schmal ist, halten wir die Prüfung und nachgelagerte Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für angebracht. Hierzu würden wir kurzfristig die Polizei anhören.

Mit freundlichem Gruß  
Hans-Jörg Schraitle